4.4 Zonennutzungsplan Bettmeralp

Der homologierte Zonennutzungsplan der Gemeinde Bettmeralp datiert auf den 12. März 2025.

Der Bereich der Bergstation ist in der Zone «übriges Gemeindegebiet». Für die Ersatzbahn sind gemäss kantonalem Richtplan die entsprechende Zonierung vorzunehmen, insbesondere auch, da neben der Bahn auch noch touristische Bauten wie Aussichtsterrasse und Gastronomie angedacht werden.

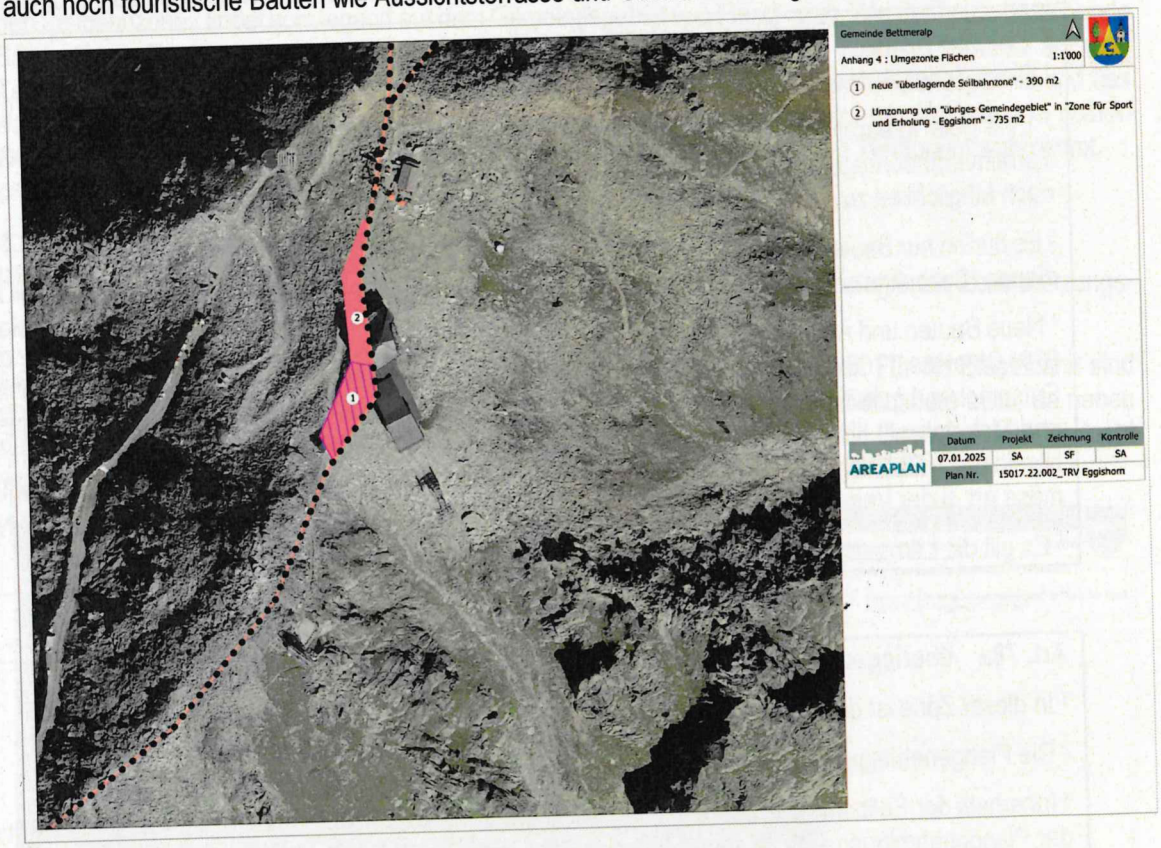

Es sind folgende Umzonungen vorgesehen:

- Neue «überlagernde Seilbahnzone» im Bereich der Bergstation – 390 m^2.
- Umzonung von «übriges Gemeindegebiet» in eine «Zone für Sport und Erholung - Eggishorn» – 735 m^2

4.5 Bau- und Zonenreglement Bettmeralp

Im Bau- und Zonenreglement von Bettmeralp werden folgende Zonenbestimmungen neu aufgenommen:

Art. 13a Zone für Sport und Erholung - Eggishorn

[1] Diese Zone ist für die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im Sinne von Art. 25 kRPG vorgesehen.

[2] Eine gute Integration der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Gelände ist sicherzustellen. Terrainveränderungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu gruppieren.

[3] Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten dienen (Seilbahnstation, Aussichtsplattform, Skipiste, Freizeitanlagen, Ausstellungsraum, usw.)

[4] Neue Bauten und Anlagen oder Änderungen sind unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzziele des BLN-Objektes 1706 zu planen. Potenzielle Auswirkungen auf das BLN-Objekt sind dabei zu minimieren. Entsprechend galten besondere Anforderungen an Bauten und Anlagen bezüglich Volumen, Ausgestaltung und Materialwahl. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des BLN-Objektes sowie im Grenzbereich zum BLN-Objekt unterliegen einer Beurteilung der Zulässigkeit und einer Interessenabwägung gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV).

Art. 14a überlagernde Seilbahnzone

[1] In dieser Zone ist der Bau von Seilbahnen zulässig.

[2] Die Plangenehmigung der Seilbahn wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

[3] Innerhalb der Seilbahnzone können, in Abhängigkeit der Seilbahninstallation, nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung unter anderem folgende Eigentums- und Nutzungseinschränkungen resultieren, die zulässig sind, soweit das durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde bewilligte Seilbahnprojekt diese Einschränkungen erfordert, namentlich:

a) Einschränkungen der Aussicht;

b) Einschränkungen des erstellbaren Bauvolumens, der überbaubaren Fläche, der Dimensionen der erstellbaren Baukörper, Anlagen und Installationen;

c) Verunmöglichung der Erstellung von Bauten, Anlagen und Installationen;

d) Pflicht oder Duldungspflicht zur Niederhaltung von Pflanzen;

e) Pflicht oder Duldungspflicht zur Realisierung von Brandschutzmassnahmen;

f) Einschränkungen hinsichtlich Ort, Art und Menge / Volumen der Lagerung von Gütern und Materialien sowie Flüssigkeiten.

[4] Jegliche Aktivitäten (Grabarbeiten, Terrainveränderungen, Zwischenlager, etc...), die sich auf die Sicherheit der Seilbahnanlage auswirken können, benötigen die Bewilligung der zuständigen Behörden.

4.6 Detailnutzungsplan Pistennetz Bettmeralp

Die vollständige Pistenübersicht auf dem Gebiet Bettmeralp inkl. der Schnittstellen und Anschlüsse der Pisten zu den benachbarten Skigebieten wurden in einer Teilrevision 2019 vorbereitet. Hier wurden gemäss Koordinationsblatt die erforderliche Einteilung der Pisten nach Art der Nutzung, Erschliessungsstand und technischen Ausstattung:

- Pisten technisch beschneit, nicht beschneit, technische Beschneiung geplant
- technischen Anlagen und Installationen für die Beschneiung (Zapfstellen, Wasser- und Energieleitungen, Speicherseen und Pumpstationen)
- bestehende und aufzuhebende Pisten.

Die seit 1996 realisierten Beschneiungsprojekte wurden alle auf Basis der einschlägigen Spezialgesetzgebung mit der damit verbundenen Anforderung an die Umweltverträglichkeit genehmigt und umgesetzt.